

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen des Amtes Jevenstedt

Aufgrund § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung (i.d.F.) der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 112) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, 514) i.V.m. § 4 und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) i.V.m. § 1 Abs. 2, §§ 2, 5, 6 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, 27), §§ 44, 45 des Landeswassergesetzes vom 13.11.2019 (GVObl. 2019, 425) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019, 425 in der zur Zeit geltenden Fassung , Art. 6 Abs. 1 e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 3 Abs. 1, 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, 162) in der zur Zeit geltenden Fassung wir nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 10.06.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Entleerung

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammmt. Zu diesem Zweck ist den Bediensteten des Verbandes oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.

Die Entleerung bzw. Entschlammung sowie die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit erfolgt nach jeweils gültigen DIN 4261.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:

1. Abflusslose Gruben werden bei Bedarf entleert.
2. Mehrkammerabsetzgruben sind alle zwei Jahre vollständig zu entleeren. Bei Bedarf kann eine Verkürzung des Entleerungsintervalls veranlasst werden.
3. Mehrkammerausfallgruben sind alle zwei Jahre nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entschlammten. Bei Bedarf kann eine Verkürzung des Entschlammungsintervalls veranlasst werden.
4. Technisch belüftete Anlagen mit Wartungsvertrag werden bei Bedarf nach Vorgabe der Wartungsfirma entschlammmt.
5. Altanlagen (Mehrkammerausfall- u. absetzgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jährlich zu entleeren bzw. zu entschlammten.

Eine Verlängerung des regelmäßigen Entschlammungs-/Entleerungsintervalls ist nicht möglich.

(3) Der Verband macht öffentlich bekannt, wer als Beauftragter Fäkalschlamm und Abwasser abfährt.

(4) Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen, sind sie Dritte im Sinne des § 31 Abs. 1 Landeswassergesetzes. Sie handeln im Auftrag des Verbandes.

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jevenstedt, 11. Juni 2021

Amt Jevenstedt
Dietmar Böhmke
Amtsdirektor

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer